

## Sitzungsvorlage Bürokratieabbau in der Kreisverwaltung

Anlage 3: Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz – Übersicht über Initiativen zur Erprobung des Verzichts auf Regelungen, welche bereits vom Landkreis Konstanz unterstützt werden

1	Verzicht auf die Beglaubigung von Nachweisen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst
2	Befreiung von der Pflicht zur Anhörung der Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte im Rahmen von Maßnahmen nach dem LGVFG
3	Vermessungsgesetz BW: Verzicht auf die Einschränkungen, wenn Katastervermessungen auf Antrag von Gemeinden durch die unteren Vermessungsbehörden (uVB) zur Sicherstellung des Erhalts der Fachkompetenz und der Ausbildung des Berufsnachwuchses durchgeführt werden, bei gleichzeitiger Wahrung des Grundsatzes, dass diese in der Regel und überwiegend von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) durchgeführt werden
4	Vereinfachung der bauordnungsrechtlichen Verfahrensfreiheit mobiler Geflügelställe
5	Verzicht auf die Verpflichtung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes nach §2 Abs.3 des Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetzes
6	Entfall der Schnittstellenfunktion, die den Landkreisen mit Radverkehrskordinatorinnen oder -Koordinatoren nach dem Landesmobilitätsgesetz bei Fragen im Zusammenhang mit bestehenden Förderprogrammen als Schnittstelle zwischen den Regierungspräsidien und den kreisangehörigen Gemeinden obliegt.
7	Vereinfachung wasserrechtlicher Erlaubnisverfahren bei Bagatellfällen durch Anwendung eines Anzeigeverfahrens mit verbindlichen Schutzauflagen anstelle des Erlaubnisverfahrens für sehr geringfügige Gewässerbenutzungen.
8	Verzicht auf die Auslegung von öffentlichen Beratungsunterlagen in Papierform im Sitzungssaal für die Zuhörer.
9	Antragsfreie Auszahlung des Pauschbetrags für Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen ohne jährliche Antragstellung. Gleichzeitig erfolgt eine Kürzung bzw. Rückforderung des Pauschbetrages nur, wenn die Stelle nicht ganzjährig betrieben wird.
10	Vereinfachung von Anordnung kleiner und thematisch begrenzter Flurbereinigungsverfahren
11	Verzicht auf die Vorschriften des Erlasses für mehr Sicherheit und Leichtigkeit für den Radverkehr durch den richtigen Einsatz von Sperrpfosten und anderen Verkehrseinrichtungen.
12	Vereinfachung Förderung nach LGVFG: Statt bisher zwei bzw. drei Sicherheitsaudits soll künftig ein Sicherheitsaudit bei einer Förderung nach LGVFG ausreichen.
13	Verzicht auf die Berechnung des Klimabonus gemäß VwV LGVFG bei Radwegen.
14	Marketing bei der Regiobusförderung: Befreiung von der Verpflichtung, 5 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten in Marketingmaßnahmen im Bezug zur Regiobuslinie zu investieren.
15	Marketing bei On-Demand-Verkehren: Befreiung von der Verpflichtung, mindestens 5 Prozent der Fördersumme in Marketingmaßnahmen für die beantragten On-Demand-Verkehre zu investieren.
16	Räumliche Ausgestaltung und Anbindung von On-Demand-Verkehren: Befreiung von der Vorgabe, das Bediengebiet zwingend auf ein Mittel- oder Oberzentrum auszurichten und bis zum letzten Förderjahr eine festgelegte Bediengebietsgröße zu erreichen.
17	Verzicht auf die gemeindegewirtschaftliche Beurteilung und bei Vorhaben nach Abschnitt II Nr. 10.1 auf die Bestätigung des ermittelten maßgeblichen Wasser- und Abwasserentgelts durch das Landratsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit ihrer Angaben trägt die antragstellende Gemeinde.
18	Verzicht auf die (abschließende) Erfolgskontrolle bei Maßnahmen nach der VwV-LGVFG.
19	Genehmigungsverfahren für Windenergie: Verzicht auf Melde- und Berichtspflichten an die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, die nicht im BImSchG geregelt sind

## Sitzungsvorlage Bürokratieabbau in der Kreisverwaltung

Anlage 3: Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz – Übersicht über Initiativen zur Erprobung des Verzichts auf Regelungen, welche bereits vom Landkreis Konstanz unterstützt werden

20	Schriftformerfordernis Landschaftspflegerichtlinie: Die in der Landschaftspflegerichtlinie vorgesehene Schriftform wird durch die Textform ersetzt.
21	Verzicht auf den Verwendungsnachweis im Rahmen der Zuwendung für die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten in den Stadt- oder Landkreisen sowie Gemeinden durch das Land Baden-Württemberg.
22	Zuständigkeitskonzentration bei Waldumwandlungen außerhalb des Anlagenstandorts bei der unteren Immissionschutzbehörde
23	Automatische Vertragsverlängerung zur Privatwaldbetreuung um weitere fünf Jahre, wenn keine der Vertragsparteien sechs Monate vorher gekündigt und der Waldbesitzende im Vorfeld diesem Automatismus im Vorfeld zugestimmt hat
24	Vereinfachung der De-Minimis-Angaben für Privatwaldbesitzende
25	Zusammenführung der bislang getrennt durchzuführenden Prüfungen nach der Versammlungsstättenverordnung und der Brandverhütungsschau in einem einheitlichen, erweiterten Prüfverfahren.
26	Reduzierung des Umfangs der jährlich an das Sozialministerium zu übermittelnden Daten zu verspätet durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen.
27	Vereinfachung der Dokumentationspflichten im Programmsystem Nachhaltiges Bauen Baden-Württemberg
28	Verfahrensfreiheit für Zäune sowie auf dem Grundstück erforderliche Leitungen, die ausschließlich dem Betrieb von verfahrensfreien Freiflächen-Photovoltaikanlagen dienen anstelle eines Baugenehmigungsverfahrens
29	Entfall der Pflicht zur Übermittlung der Energieverbrauchsdaten für den Landkreis
30	Elektronische Übermittlung von Abfallgebührenbescheiden
31	Förderrichtlinie Wasserwirtschaft: direkte Übermittlung der Wasser- und Abwassermengen gegenüber der Bewilligungsbehörde
32	GAP Nachweis: Im Falle der Beantragung der Ökoregel 5 wird von der Nachweispflicht des Vorkommens von mindestens vier Kennarten auf kartierten FFH-Mähwiesen (Kulisse) abgesehen.
33	Verzicht auf gesonderte Beantragung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen (AABs): Die Baurechtsbehörden sollen im Rahmen der Erprobung von der Verpflichtung nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LBO abweichen dürfen, wonach Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gesondert zu beantragen sind.
34	Entscheidung über Spielplatzablöse allein bei Gemeinden: Erprobung eines vereinfachten Verfahrens zur Festsetzung des Ablösebetrages nach § 9 Abs. 4 LBO, bei dem die Gemeinde die Höhe des Ablösebetrages festlegt und die Baurechtsbehörde diese Festsetzung in den Baugenehmigungsbescheid übernimmt, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen von der Gemeinde bestätigt wurde.
35	Verwaltungsverfahren beim Gewässerausbau: Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Vorhaben an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.
36	Verzicht auf den Verwendungsnachweis im Rahmen der Zuwendung für die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen durch das Land Baden-Württemberg
37	Gewässerrandstreifen bei Radwegen: Die Regelung zur Breite des Gewässerrandstreifens in §29 Wassergesetz BW wird auf die bundesrechtliche Regelung nach §38 Wasserhaushaltsgesetz zurückgeführt sowie eine generelle Ausnahme für den Bau von Radwegen im Rahmen von RadNETZ-Maßnahmen zugelassen.
38	Befreiung von der Nachweispflicht der kommunalen Aufgabenträger gegenüber dem Land zur Verwendung der jährlichen Verbundförderung nach §9 Abs. 4 und 6 ÖPNVG.

## Sitzungsvorlage Bürokratieabbau in der Kreisverwaltung

Anlage 3: Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz – Übersicht über Initiativen zur Erprobung des Verzichts auf Regelungen, welche bereits vom Landkreis Konstanz unterstützt werden

---

39	Befreiung von der Nachweispflicht gegenüber dem Land zur Verwendung der jährlichen Zuweisung nach §15 Abs. 1 und 3 ÖPNVG an die kommunalen Aufgabenträger.
40	Streichung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Flurbereinigungsverfahren
41	Auswahlmessen bei der Unteren Flurordnungsbehörde über die Mitwirkung von Trägern öffentlicher Belange im Flurbereinigungsverfahren
42	Reduzierung der Anzahl der Pflanzenschutzaudits
43	Verzicht auf die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung der zuständigen Behörde nach §79 Abs.9 Agrarstrukturverbesserungsgesetz bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften der unter Aufsicht der Landratsämter stehenden kreisangehörigen Gemeinden
44	Verzicht auf die Anzeigepflicht von Landpachtverträgen durch den Verpächter bei der Landwirtschaftsbehörde
45	Ausweitung der Ausnahmen von der Pflicht zur Regelbeurteilung von Beamtinnen und Beamten
46	Verzicht auf die Einholung der Zustimmung des Regierungspräsidiums zur Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel
47	Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen von drei auf fünf Jahre
48	Erprobung, ob es weiterhin der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft gemäß §15 Abs.4 Satz 1 JWVG durch die untere Jagdbehörde bedarf, oder ob eine Anzeigepflicht ausreicht.
49	Anwendung des Art. 65 Bayerische Bauordnung anstelle des §54 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg.
50	Verzicht auf die Anzeigepflicht über Beginn und Beendigung der Tätigkeit von Heilpraktikern gegenüber den Gesundheitsämtern.